

Zutat des Fälschers; die Zutat wiederholt den auch sonst¹ bei Benedikt häufig eingepprägten Rechtssatz², dass Leben und Wandel des Anklägers zu prüfen ist.

3, 167 c ('sed — iudicandi') = § 5 in. cit.; vgl. unten 3, 441 in. Abweichungen von der Quelle unbedeutend: 'sed rectores' statt 'rectores ergo'; 'ecclesiae' von Ben. hinzugefügt; die beiden Schlussworte umgestellt.

Gruppe 6.

3, 168 = Brev. Cod. Theod. 9, 11, 1 Ep. Aegid. (ed. Haenel p. 184). Rubrik von Benedikt. Text wortgleich.

3, 169 = Brev. Cod. Theod. 9, 11, 2 Ep. Aegid.³ (ed. Haenel l. c.). Rubrik⁴ von Benedikt. Text wörtlich übereinstimmend, wenn statt des von Baluze (und danach von Pertz) in verfehlter Konjekturekritik⁵ aus der Rubrik⁴ gewonnenen 'adsallierit'⁶ die originalgetreue und durch sämtliche Benedictus-Hss. gedeckte Lesart 'assederit'⁷ wiederhergestellt wird.

3, 170 = Brev. Cod. Theod. 9, 30, 1. 2 Ep. Aegid.⁸ (ed. Haenel p. 204); vgl. oben 1, 308, wo ebenfalls die Ep.

1) Zu conversatio und vita vgl. Ben. 1, 74. 393. 2, 381hγ. 3, 111 (Rubrik und Text); zu conversatio allein vgl. Ben. 1, 74 rubr. 3, 110. Add. III. 11 (Rubrik und Text); zu vita allein vgl. Ben. 1, 393 rubr. 2, 359. 3, 112 (Rubrik und Text). 441 (Rubrik und Text: 'ab humanis aut pravae vitae hominibus'). 2) Er ist nicht erst von ihm erdichtet; vgl. die Quellennachweise zu den in der vorigen Note zusammengestellten Kapiteln. 3) Erstmals nachgewiesen; bei v. Wretschko, Theodosianus I 1 p. CCCXXXVI nachzutragen. — Knust verweist auf L. Visigoth. 7, 2, 15. 16, welche leges nur als Parallelen gelten können. 4) 'De his, qui rapinam fecerint aut iter agentes as(s)al(l)ierint' usw.; 'assallierint' (in der einen oder anderen Orthographie) haben alle mir bekannten Hss. (insbesondere auch Vat. Pal. 583) im Rubrikenverzeichnis, während im Corpus nur die Hss. der I. Klasse (Paris. 4636. 4634; fehlt in Vat. 4982 = Bellovac.) 'assallierint', die Hss. der II. Klasse (Vat. Pal. 583. Goth.) dagegen 'invaserint' (!) schreiben. 5) Vgl. oben S. 343 N. 1. 6) Diese barbarische Form des Verbums adsilire (vgl. Thesaurus ling. Lat. s. v.) trägt wohl die Schuld, dass man (vgl. oben N. 3) beim Quellensuchen in falscher Richtung ging. 7) 'assederit' schreiben die Hss. sowohl der ersten Hss.-Klasse (Paris. 4636. 4634; in durchsichtiger Verderbnis hat Vat. 4982 = Bellov.: 'aut sederit'), als auch der zweiten (Vat. Pal. 583. Goth.); ebenso die Hss. der Abbrevisatio 7, 143 (546), soweit ich sie (Montisp. H. 137. Paris. 3889) verglichen habe. Die richtige Lesart 'adsederit' findet sich auch in der Ausgabe von Pithou; er hat sie wahrscheinlich der einzigen noch nicht kollationierten Hs. (Paris. 4635) entnommen. 8) Vgl. (Seckel bei) Wretschko, Theodosianus p. CCCXXXVI. Knust verweist auf die Interpretatio.